

Besteuerung der Erbengemeinschaften

Das gesamte Vermögen des Erblassers geht mit dem Tod auf den oder die Erbberechtigten über. Ist mehr als ein Erbe vorhanden, bilden die Erbberechtigten bis zur Erteilung eine Erbengemeinschaft.

Die Erbengemeinschaft ist keine juristische Person und wird deshalb, solange die Erteilung nicht erfolgt ist, im Kanton Aargau nicht als eigenes Steuersubjekt behandelt. Es besteht keine solidarische Haftung, denn jeder Erbe haftet vielmehr nur mit seinem um das Erbe vergrösserten Vermögen für die Steuern auf seinem Erbanteil. Dies gilt auch für unverteilte ausserkantonale Vermögensmassen.

Ausnahme der Besteuerung:

Nur bei Ungewissheit über die Erbberechtigten oder über die auf sie entfallenden Anteile wird die Erbengemeinschaft als Ganzes und separat besteuert.

Was ist in steuerlicher Hinsicht zu tun:

In der nächsten Steuererklärung sollten Erbberechtigte Angaben über eine bestehende Erbengemeinschaft machen wie

- Name, Wohnort und Verwandtschaftsgrad des Erblassers
- Datum des Todestages bzw. des Erbanspruches
- Erbquote (wenn bekannt)

Bereits mit diesen Angaben haben Sie der Meldepflicht Genüge getan.

Das Steueramt wird in der Folge jedoch weitere Unterlagen einverlangen wie

- Eine Auflistung des Gesamtvermögens der Erbengemeinschaft per Todestag und per Stichtag Ihrer nächsten Steuererklärung
- Eine Auflistung des steuerpflichtigen Einkommens der Erbengemeinschaft (Wertschriftenerträge, Einkünfte aus Liegenschaften etc.)
- Eine Auflistung der abzugsfähigen Kosten (Vermögensverwaltungskosten, Liegenschaftsunterhalt etc.)

Bei Grundstückbesitz in anderen Kantonen wird eine Steuerauscheidung nach einschlägigen Zuteilungsnormen erfolgen. Es erfolgt nicht eine personenbezogene sondern eine objektbezogene Ausscheidung, denn das Recht auf Besteuerung von Liegenschaften obliegt dem Kanton, in welchem sich eine Liegenschaft befindet.

Steuerdeklarationen von unverteilten Erbschaften sind oft komplex und können kaum ohne professionelle Hilfe erstellt werden.

Mit allen guten Wünschen zum kommenden Jahreswechsel

Merki Treuhand AG

PS: (Unsere Büros bleiben geschlossen vom 24.12.2007 bis 03.01.2008)

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Teil II: Konkrete Regelungen)

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden (die als Teil des Gewinns auf Gesellschaftsebene bereits einmal besteuert worden sind) entlasten bereits manche Kantone Dividendeneinkünfte beim Teilhaber. Per 1.1.2007 sind dies die Kantone AG, AI, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG. Ab 1.1.2008 kommen hinzu: Bund (vorbehältlich Referendum), AR, BE, BL, SO.

Einige Kantone sehen richtigerweise auch eine Entlastung bei der Vermögenssteuer vor (Kt. AG, BE, GR, LU, NW, SH, UR, ZG).

Mindest-Beteiligungsquoten

Allerdings werden Mindest-Beteiligungsquoten vorausgesetzt, die zwischen 5% (SZ, LU, ZG) und 20% (OW, SH) liegen. Die Tendenz geht auf 10% (Bund, StHG). Aus theoretischer Sicht leuchten solche Mindestbeteiligungen nicht ein. Warum soll ein Aktionär entlastet werden, der 10% an einer AG besitzt, ein anderer jedoch nicht, der es auf 1% bei einem wesentlich höher kapitalisierten Unternehmen bringt?

Nicht vorausgesetzt wird zudem, dass die Gewinne auf Gesellschaftsebene tatsächlich besteuert worden sind. Siedelt ein Aktionär sein Unternehmen in einem Tax-heaven-Land an und bezieht er von dort Dividenden, so werden sie in der Schweiz ebenfalls entlastet.

Varianten der Entlastung

Die Entlastung kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen: Denkbar wäre, dass nur ein Teil der Dividenden in die Besteuerungsgrundlage einfließt. Natürlich sind die Steuersätze auch für Kapitalgesellschaften kantonal recht unterschiedlich und daraus folgt, dass die kantonalen Entlastungen beim Aktionär ebenfalls unterschiedlich sein sollten.

Nur sind Gesellschaft und Aktionär oftmals nicht im selben Kanton domiziliert. Es lässt sich keine genaue Regel finden, um wie viel die Dividende beim Aktionär entlastet sein müsste, um die Steuer auf Gesellschaftsebene auszugleichen. Was über eine Entlastung von 50% hinausgeht, dürfte nicht in allen Fällen verfassungsrechtlich unbedenklich sein. Das letzte Wort hiezu spricht möglicherweise das Bundesgericht in Lausanne.

Denkbar wäre auch, nur einen Teil der Dividende (z.B. 50%) in die Besteuerungsgrundlage aufzunehmen und zusammen mit dem übrigen Einkommen zum Gesamtsatz zu besteuern. Dieses System ist derzeit geltendes Recht im Kanton Uri.

Die übrigen Kantone sowie der Bund (vorbehältlich Referendum) sehen eine Entlastung über den Steuersatz vor: Der Kanton Schwyz beispielsweise entlastet Dividenden auf qualifizierenden Beteiligungen um 75%. Beispiel (siehe Kasten) eines Ehepaars illustriert diese Entlastung.

Total steuerbares Einkommen:	Fr. 150'000.–
davon Dividenden aus Beteiligung	Fr. 10'000.–
satzbestimmendes Einkommen Ehegatten	Fr. 87'900.–
Steuersatz für Gesamteinkommen	3,2204%
Steuersatz für Dividende (= 1/4)	0,8051%
Einfache Steuer für ordentliches Einkommen	Fr. 4'508.60
Einfache Steuer für Dividende	Fr. 80.50
Total einfache Einkommenssteuer	Fr. 4'589.10
Einkommenssteuer Gemeinde Schwyz 2007	Fr. 17'209.15

Unternehmens-Rating: Gütesiegel für Qualitäts- oder Risikomanagement?

Immer häufiger lässt sich beobachten, wie Firmen ihre Ratings aktiv kommunizieren, um so gezielt ihre (hohe) Qualität zu signalisieren. Allerdings sind namentlich Ratings durch Banken mit Vorsicht zu geniessen, da sie die Güte einer Firma nur unvollständig abbilden. Das Ziel eines Bankratings ist auch nicht in erster Linie eine Qualitäts-, sondern eine Risikobeurteilung. Die Bank will auf diesem Weg vor allem in Erfahrung bringen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Kredit innerhalb der vereinbarten Laufzeit platzt. Mit Hilfe ihres Risikoratings entscheidet die Bank zu guter Letzt, ob sie einem Unternehmen Kredit gewährt und wie teuer dieser ist. Die Faustregel lautet: Je grösser das Risiko, desto höher die Zinsen.

Banken verlassen sich auf branchenspezifische Risikokennzahlen

Bankratings sind wie erwähnt ganz klar keine Gütesiegel für Qualitätsmanagement in einem Unternehmen. Sie geben vielmehr Auskunft darüber, ob und wie eine Firma ihre Risiken managt. Aus Sicht der Bank bewegt sich ein Betrieb bei der Risikobewältigung – statistisch gesehen – immer im branchenüblichen Mittel, egal wie gut sein Riskmanagement tatsächlich ist.

Sehr deutlich zeigt sich dieser Ansatz etwa in der Hotellerie/Gastronomie. Diese Branche zeichnet sich traditionell durch eine sehr grosse und zum Teil oft wechselnde Anzahl von Betrieben aus. Der damit verbundene intensive Wettbewerb hat eine vergleichsweise hohe Konkurswahrscheinlichkeit zur Folge. Jede Bank wird diesen erhöhten statistischen Wert kennen und in ihre (Neu-) Beurteilung des Ratings bei der Kreditvergabe einfließen lassen. Die Bank tut dies im erwähnten Fall unabhängig davon, wie gut das Konzept eines einzelnen Hotel- oder Gastrobetriebs in Tat und Wahrheit ist.

Welche Anforderungen stellt diese Art von Rating an KMU und ihre Berater?

Ein gutes Beratungskonzept nimmt Rücksicht auf die erwähnten Beurteilungskriterien und Abläufe bei den Banken. In einem ersten Schritt geht es darum, bei der «richtigen» Kommunikation von Ratings- oder Teilratings Unterstützung zu bieten. So kann das Unternehmen seine spezifischen Qualitäten korrekt weitergeben. In einem zweiten Schritt werden vor dem ersten Bankgespräch in einem sogenannten «Pre-Rating» Trends und kritische Faktoren analysiert und besprochen.

Auf diese Weise wird a) die Kommunikation nach innen und aussen optimiert, was b) zu einer bestmöglichen Ausgangslage für die Verhandlungen über die Kreditpreise bei den Banken führt. Dieses Vorgehen geht über reine «Kosmetik» hinaus, denn wer seine eigenen Schwächen frühzeitig erkennt, hat zwei Möglichkeiten: Entweder gibt er mit einem guten Riskmanagement oder – wo möglich – der Anpassung seiner Finanzierungstruktur Gegensteuer und verbessert die Qualität. Oder er streicht bei den Banken seine unternehmerischen Vorzüge durch gezielte Kommunikation heraus.

Insbesondere bei sehr innovativen und neuen Geschäftsmodellen zeigt sich der Erfolg nämlich oft darin, dass vor Bankgesprächen zuerst einmal gutes Argumentationsmaterial beschafft werden muss. Auf diese Weise kann man der Bank die aktuelle Risikosituation vor Augen führen. Gleichzeitig verhindert man, dass man mit seinem neuen Geschäft wegen der automatisierten Beurteilungsraster in die «falsche» Branchen-Schublade gerät.

Erfolgreiches Qualitätsmanagement im Unternehmen offenbart sich demnach nicht am besten Bankrating, sondern darin, dass man das von der Bank erstellte Rating optimal nutzt.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2008

Die AHV/IV/EO- und die ALV-Abzüge bleiben für das Jahr 2008 unverändert, der obere Grenzwert bei der obligatorischen Unfallversicherung und damit auch bei der Arbeitslosenversicherung wird erhöht. Einen Überblick über die im Jahr 2008 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten gibt die folgende Aufstellung:

	2007	2008
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.1%	10.1%
ALV	<u>2.0%</u>	<u>2.0%</u>
Total	12.1%	12.1%
Arbeitnehmerbeiträge	6.05%	6.05%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	8'900	10'500
pro Jahr	106'800	126'000
Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige:		
pro Monat pro Arbeitgeber	1'400	1'400
pro Jahr pro Arbeitgeber	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	79'560	79'560
Koordinationsabzug	<u>23'205</u>	<u>23'205</u>
Max. koordinierter BVG-Lohn	56'355	56'355
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	19'890	19'890
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'315	3'315
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'365	6'365
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Einkommens	31'824	31'824
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'105	1'105
Maximale einfache AHV-Rente	2'210	2'210
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'658	1'658
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'315	3'315

* Neu ab 1.1.08: Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren weiterhin Beiträge bezahlt werden.

PS: Bereits ab 1.1.2007 können erwerbstätige Rentner ihre nichterwerbstätigen Ehepartner wieder, wie schon vor 2005, von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige befreien, sofern sie auf Grund ihres Erwerbseinkommens mehr als den doppelten Mindestbeitrag einzahlen (z.Zt.: Fr. 890.-).